



Satzung

Gesellschaft für Australienstudien e. V.
Association for Australian Studies e. V.,

Gliederung

§ 1 Name der Gesellschaft	§ 10 Organe der Gesellschaft
§ 2 Zweck der Gesellschaft	§ 11 Mitgliederversammlung
§ 3 Sitz der Gesellschaft	§ 12 Vorstand
§ 4 Mitgliedschaft	§ 13 Wissenschaftlicher Beirat
§ 5 Ordentliche Mitglieder	§ 14 Rechnungsprüfer
§ 6 Institutionelle Mitglieder	§ 15 Mitgliedsbeitrag
§ 7 Fördernde Mitglieder	§ 16 Auflösung
§ 8 Ehrenmitglieder	§ 17 Geschäftsjahr
§ 9 Stimmrecht	§ 18 Inkrafttreten

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen "Gesellschaft für Australienstudien e. V. -Association for Australian Studies e.V."

§ 2 Zweck

- (a) Die Gesellschaft hat die Aufgabe, Australien-Studien auf wissenschaftlicher Basis zu fördern und die Entwicklung der Forschung und Lehre in den deutschsprachigen Ländern zu betreiben.
- (b) Die Gesellschaft versucht, gleichzeitig zu einer Vertiefung der wissenschaftlichen und kulturellen Beziehungen zwischen den deutschsprachigen Ländern und Australien beizutragen.
- (c) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Veranstaltung fachlicher Tagungen und Vorträge, die Herausgabe und die Förderung wissenschaftlicher Veröffentlichungen und die Unterstützung des Erfahrungs- und Meinungsaustausches.

(d) Die Gesellschaft verfolgt die unter Ziffer (a) bis (c) genannten Zwecke im Sinne "steuerbegünstigter Zwecke" ausschließlich, unmittelbar und selbstlos. Sie ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

(e) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(f) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3 Sitz

Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder der Gesellschaft sind:

- (a) ordentliche Mitglieder
 - (aa) Vollmitglieder
 - (ab) Studentische Mitglieder
 - (ac) Familienmitglieder (voll)
 - (ad) Familienmitglieder (studentisch)
- (b) institutionelle Mitglieder (corporate members)
- (c) Fördermitglieder
- (d) Ehrenmitglieder

§ 5 Ordentliche Mitglieder

(1) (a) Ordentliche Mitglieder der Gesellschaft können Personen werden, die lehrend, forschend, studierend oder sonst im öffentlichen Leben für die Australienforschung tätig sind oder die sie durch ihr Interesse zu unterstützen bereit sind.

(b) Studentische Mitglieder können auf Antrag jene ordentliche Mitglieder werden, die sich noch im Studium / in Ausbildung befinden, einen entsprechenden Antrag an den Vorstand richten und dabei den Ausbildungsstatus nachweisen.

(c) Familienmitglieder (voll) können auf Antrag jene ordentlichen Mitglieder werden, die unter einer gemeinsamen Wohnanschrift zu erreichen sind. Der Antrag ist von allen antragstellenden Familienmitgliedern, die unter der gemeinsamen Anschrift wohnen und die Familienmitgliedschaft (voll) wünschen, gemeinsam zu stellen und an den Vorstand zu richten. Mit dem Antrag verzichten die betroffenen Mitglieder auf ihr Recht auf getrennte Übersendung von Vereinskorespondenz einschließlich Vereinspublikationen und erklären sich mit der Übersendung einer einfachen Ausfertigung an die gemeinsame Wohnanschrift einverstanden.

(d) Familienmitglieder (studentisch) können auf Antrag jene ordentlichen Mitglieder werden, die unter einer gemeinsamen Wohnanschrift zu erreichen sind, soweit sich alle unter dieser Wohnanschrift anzutreffenden Mitglieder, die diese Mitgliedskategorie beantragen, noch im Studium/ in Ausbildung befinden. Der Antrag ist von allen betroffenen Mitgliedern gemeinsam zu stellen und mit entsprechenden Nachweisen zum Ausbildungsstatus an den Vorstand zu richten. Mit dem Antrag verzichten die betroffenen Mitglieder auf ihr Recht auf getrennte Übersendung von Vereinskorespondenz einschließlich Vereinspublikationen und erklären sich mit der Übersendung einer einfachen Ausfertigung an die gemeinsame Wohnanschrift einverstanden.

(e) Über einen Antrag nach § 5 (1),b-d entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Mitgliedschaft nach § 4a, ab-ad beeinträchtigt nicht die sonstigen, sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte und Pflichten, insbesondere nicht das Stimmrecht.

Anträge auf Aufnahme in die Gesellschaft für Australienstudien e.V. sind an den Vorstand zu richten.

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet in der Regel der Vorstand

Ergeht die Entscheidung über die Aufnahme einstimmig, so teilt der Vorstand dies den Mitgliedern im nächsten Rundschreiben bzw. in der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung (MV) mit. Sofern nicht binnen eines Monats nach Versendung des Rundschreibens/der Einladung zur MV mindestens 3 Mitglieder schriftlich einen begründeten Einspruch erheben, wird der Beschluss endgültig und der Vorstand teilt dem Antragsteller daraufhin die Aufnahme mit

Beschließt der Vorstand nicht einstimmig die Aufnahme, lehnt er diese ab oder wird ein Einspruch im Sinne von § 5(2)b erhoben, so entscheidet nicht der Vorstand, sondern die nächste MV. Aufnahmeanträge, über die die MV zu entscheiden hat, sind in der Einladung zur MV mitzuteilen. Der Vorstand teilt dem Antragsteller die Entscheidung der MV mit.

(d) Das in § 5(2)a-c beschriebene Aufnahmeverfahren gilt auch, wenn Anträge auf Aufnahme erst nach der Versendung der Einladung zur MV oder in der MV selbst eingehen. Die Mitteilung an die Mitglieder erfolgt dann im Protokoll über die MV. Die Einspruchsfrist beginnt in diesem Fall mit dem Versand des Protokolls. Beschließt der Vorstand nicht einstimmig die Aufnahme, lehnt er sie ab oder wird ein Einspruch im Sinne von § 5(2)b erhoben, so kann jedoch erst die nächste MV (nicht die gerade stattfindende) entscheiden.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Die Austrittserklärung kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen, entbindet aber nicht von der Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr. Ein gegen das Vereinsinteresse verstoßendes Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden; in besonders dringenden Fällen auch durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Im letzteren Fall muss der Ausschluss dann jedoch von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

(4) Nicht aufgenommene Antragsteller oder ausgeschlossene Mitglieder können Innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der entsprechenden Mitteilung Berufung einlegen, die dann der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorgelegt wird.

§ 6 Institutionelle Mitglieder (corporate members)

(a) Institutionelle Mitglieder können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie sonstige Institutionen und Vereinigungen werden, die ein besonderes Interesse an der Australienforschung und/oder an Australien haben. Anträge auf Aufnahme sind an den Vorsitzenden zu richten.

(b) Das Aufnahmeverfahren für institutionelle Mitglieder richtet sich nach §5 (2). Mit dem Antrag auf Aufnahme benennen institutionelle Mitglieder eine Person, die sie in der Gesellschaft vertreten soll und die für sie das Stimmrecht ausübt. Ein Wechsel dieser Person ist schriftlich mitzuteilen.

(c) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Auflösung der Institution oder Vereinigung. Die Austrittserklärung kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen, entbindet aber nicht von der Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr.

(d) § 5, (3) und (4) gelten entsprechend.

§ 7 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder der Gesellschaft können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts sowie sonstige Institutionen und Vereinigungen werden.

Anträge auf Aufnahme sind an den Vorsitzenden zu richten

Ist der Antragsteller keine natürliche Person, so wird in dem Antrag eine Person benannt, die für den Antragsteller die Rechte in der Gesellschaft ausübt. Ein Wechsel dieser Person ist schriftlich mitzuteilen.

Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet der Vorstand. Ist die Entscheidung nicht einstimmig, dann gilt § 5(2)c-d analog.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen sowie sonstigen Institutionen und Vereinigungen auch durch deren Auflösung.

§ 5 (3) und (4) gelten entsprechend.

§ 8 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern der Gesellschaft können Forscher und Förderer der Australienforschung ernannt werden, die für besondere Verdienste ausgezeichnet werden sollen.

Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes

Die Ehrenmitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Die Austrittserklärung kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Des weiteren gilt § 5(3), Satz 3 und 4 analog.

§ 9 Stimmrecht

Stimmrecht haben alle Mitglieder mit Ausnahme der Fördermitglieder. Institutionelle Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch einen von ihnen benannten Vertreter aus.

§ 10 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand
- (c) der wissenschaftliche Beirat

§ 11 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden mindestens einmal im Jahr unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens 21 Tage vor dem ersten Versammlungstag vom Vorstand schriftlich einberufen. In dringenden Fällen kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder eine außerordentliche Versammlung einberufen werden.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlungen wird durch den Vorstand vorgeschlagen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- (a) Wahl des Vorsitzenden, des 1. und des 2. stellv. Vorsitzenden,
- (b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- (c) Beschließung des Haushaltsplanes,
- (d) Entlastung des Vorstandes aufgrund von Tätigkeits- und Kassenberichten,
- (e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gem. §§ 5-8,
- (f) Satzungsänderung und Auflösung des Vereins,
- (g) sonstige Aufgaben, die der MV durch die Satzung zugewiesen sind oder die sie sich ausdrücklich vorbehalten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Geplante Satzungsänderungen sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzusenden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 12 Vorstand

(a) Der Vorstand der Gesellschaft, der sich aus Vertretern verschiedener Fachrichtungen zusammensetzen sollte, besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. und dem 2. stellv. Vorsitzenden sowie einem vierten Vorstandsmitglied. Der 2. stellv. Vorsitzende nimmt die Funktion des Schatzmeisters wahr.

Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind je alleine vertretungsbefugt.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Gesellschaft. Soweit nicht anders vorgesehen, entscheidet er durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann in Fällen, die keinen Aufschub dulden, Entscheidungen treffen. Er hat dies jedoch unverzüglich den anderen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen.

(b) Der Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter und das vierte Vorstandsmitglied werden in einer ordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf drei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl / Ernennung ihres jeweiligen Nachfolgers im Amt. Die einmalige unmittelbare Wiederwahl des Vorsitzenden und des 1. stellv. Vorsitzenden ist möglich. Der 2. stellv. Vorsitzende kann mehrfach wiedergewählt werden.

(c) Bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder ergänzt sich der Vorstand zunächst selbst durch Ernennung eines geeigneten Ersatzvorstandsmitglieds für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Diese wählt dann einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden übernimmt jedoch nicht das ernannte Ersatzvorstandsmitglied, sondern einer der Stellvertreter des Vorsitzenden dessen Aufgaben bis zur Wahl eines Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung.

§ 13 Wissenschaftlicher Beirat

Die Mitgliederversammlung kann unter angemessener Berücksichtigung der an der Australienforschung beteiligten Fachrichtungen und ihrer örtlichen Verteilung einen wissenschaftlichen Beirat von Mitgliedern wählen, die für je 3 Jahre im Amt sind und wiedergewählt werden können.

Der wissenschaftliche Beirat steht dem Vorstand in grundsätzlichen Fragen beratend zur Seite. Der Vorstand hat ihn laufend über die Arbeiten der Gesellschaft zu unterrichten. Ist ein wissenschaftlicher Beirat gewählt, so tritt er mindestens einmal im Jahr zusammen.

§ 14 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfung wird von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern durchgeführt, die der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

§ 15 Mitgliedsbeitrag

Ordentliche, institutionelle und fördernde Mitglieder sind beitragspflichtig. Ordentliche Mitglieder der Kategorien des § 4 a, ab-ad zahlen einen ermäßigten Beitrag.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand hat das Recht, im besonderen Fällen den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen

Der Beitrag ist mit Beginn des Geschäftsjahres, im Beitrittsjahr mit dem Zugang der Mitteilung über die endgültige Aufnahme, fällig.

§ 16 Auflösung

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG), die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Australienforschung zu verwenden hat.

§ 17 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister (am 30.4.1989) in Kraft. Sie ersetzt die am 30.4.1989 errichtete Satzung.

Unterschriften:

(M. Brusten, Vorsitzender)

(R. Grotz, 1.stellv. Vorsitzender)